

Statuten

**Der Vontobel Holding AG
mit Sitz in Zürich
vom 23. Juni 1994**

**mit Änderungen vom 21. April 1999, 25. Januar 2000,
24. Januar 2001, 8. Mai 2001, 3. Juli 2003, 20. April 2004,
26. April 2005, 24. April 2007, 27. April 2010, 1. April 2014 und
28. April 2015**

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Firma, Sitz und Dauer

Art 1

Unter der Firma Vontobel Holding AG besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich. Ihre Dauer ist unbeschränkt.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Vertretungen errichten.

Art. 2

Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an Unternehmungen aller Art im In- und Ausland. Die Vontobel Holding AG ist die Muttergesellschaft der Vontobel-Gruppe, wozu insbesondere die Bank Vontobel AG gehört.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Liegenschaften im In- und Ausland zu erwerben, zu belasten und zu verkaufen. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte betreiben, die der Gesellschaftszweck mit sich bringen kann.

II. Finanzierung

Aktienkapital

Art 3

A. Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 56'875'000.– (in Worten: sechshundertfünfundachtzigtausend Franken) und ist eingeteilt in 56'875'000 auf den Namen lautende, voll einbezahlte Aktien à nominal CHF 1.–.

Aktien

Die Namenaktien der Gesellschaft werden unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen als Wertrechte ausgegeben und als Bucheffekten geführt.

Verfügungen über Bucheffekten, einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten, unterstehen dem Bucheffektengesetz. Werden nichtverurkundete Aktien durch Abtretung übertragen, bedarf diese zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden oder Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) ausgeben oder Wertrechte und Urkunden in eine andere Form umwandeln sowie ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.

Die Gesellschaft kann, wenn es die Generalversammlung beschliesst, Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln sowie Übertragungsbeschränkungen auf Namenaktien begründen oder aufheben.

Übertragungsbeschränkung

B. Namenaktien

Art. 4

Die Übertragung der Namenaktien bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates oder eines vom Verwaltungsrat bezeichneten Ausschusses. Werden die börsenkotierten Namenaktien börsenmässig erworben, so geht das Eigentum an den Aktien mit der Übertragung auf den Erwerber über. Werden die börsenkotierten Namenaktien ausserbörslich erworben, so geht das Eigentum auf den Erwerber über, sobald dieser bei der Gesellschaft ein Gesuch um Anerkennung als Aktionär eingereicht hat. In jedem Fall kann der Erwerber aber bis zu seiner Anerkennung durch die Gesellschaft weder das mit den Aktien verknüpfte Stimmrecht noch andere mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte ausüben. In der Ausübung aller übrigen Aktionärsrechte ist der Erwerber nicht eingeschränkt.

Der Verwaltungsrat kann einen Erwerber von Namenaktien als Vollaktionär ablehnen, a) wenn die Anzahl der von ihm gehaltenen Namenaktien zehn Prozent der Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien überschreitet. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung koordiniert vorgehen, gelten in Bezug auf diese Bestimmung als ein Erwerber; die wohlerworbenen Rechte von Aktionären oder Aktionärsgruppierungen (einschliesslich des Rechts, unter Beibehaltung der wirtschaftlichen Berechtigung Aktien in vollumfänglich kontrollierte Gesellschaften einzubringen bzw. aus solchen wieder herauszunehmen, sowie einschliesslich des Rechts, Aktien innerhalb einer Aktionärsgruppierung ohne Beschränkung durch die Prozentklausel bezüglich der Beteiligung des einzelnen Aktionärs zu übertragen, immer unter voller Wahrung der Stimmkraft), welche bereits bei der öffentlichen Ankündigung der Einführung dieser Vinkulierungsbestimmung am 25. Januar 2001 über mehr als zehn Prozent des Aktienkapitals auf sich vereinigt haben, bleiben gewahrt;

b) wenn der Erwerber auf Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Zustimmung

Die genehmigte Übertragung ist in das Aktienbuch einzutragen. Die Gesellschaft anerkennt als Aktionär und Nutzniesser von Namenaktien nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Von der Gesellschaft noch nicht anerkannte Erwerber sind nach dem Rechtsübergang als Aktionär ohne Stimmrecht ins Aktienbuch einzutragen; die entsprechenden Aktien gelten in der Generalversammlung als nicht vertreten.

Aktienbuch

Vom Versand der Einladungen zur Generalversammlung bis einen Tag nach der Generalversammlung werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen

Gesetzlicher Eigentumsübergang

Art 5

Sind börsennotierte Namenaktien durch Erbgang, Erbteilung (einschliesslich Erbvorbezug) oder eheliches Güterrecht erworben worden, kann der Erwerber nicht abgelehnt werden.

C. Kapitalerhöhung**Emissionsbedingungen**

Art 6

Die Erhöhung des Aktienkapitals wird von der Generalversammlung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 650 ff. OR) beschlossen. Sie ist im Rahmen des Generalversammlungsbeschlusses vom Verwaltungsrat durchzuführen.

Bezugsrecht

Jeder Aktionär hat Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht. Dieses Bezugsrecht der Aktionäre kann durch Beschluss der Generalversammlung aus wichtigen Gründen aufgehoben werden.

D. Anleihen

Art. 7

Die Gesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates Obligationenanleihen mit oder ohne Sicherheit, insbesondere auch Wandel- und Optionsanleihen, ausgeben.

III. Organisation der Gesellschaft**Organe**

Art 8

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Verwaltungsrat
- c) Die Revisionsstelle

A. Generalversammlung**Ordentliche Generalversammlung**

Art 9

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedarf einberufen, sei es auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Verwaltungsrates, auf Verlangen der Revisionsstelle oder der Liquidatoren, oder wenn es von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangt wird, oder wennes Gesetz oder Statuten vorsehen. Die Generalversammlung ist spätestens zwei Monate nach Eingang eines solchen Begehrens durchzuführen.

Einberufung

Art 10

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat oder in den vom Gesetz und den Statuten vorgesehenen Fällen durch die Revisionsstelle oder die Liquidatoren.

Form der Einberufung

Die Generalversammlung ist unter Bekanntgabe von Ort, Zeit, den Verhandlungsgegenständen sowie den Anträgen des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Einberufung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungsdatum in der für Bekanntmachungen der Gesellschaft vorgesehenen Form einzuberufen; gegenüber den Namenaktionären hat die Einberufung der Generalversammlung überdies schriftlich zu erfolgen. Mit der Einberufung ist die Art der Zutrittsberechtigung bekannt zu geben.

In der Einberufung der ordentlichen Generalversammlung ist darauf hinzuweisen, dass der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht zur Einsicht der Aktionäre am Sitz der Gesellschaft aufliegen und dass jeder Aktionär verlangen kann, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Traktandierung

Aktionäre, die mindestens 0,5 Prozent des Aktienkapitals vertreten, können schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Ein entsprechendes Begehren muss mindestens 2 Monate vor Durchführung der Generalversammlung bei der Gesellschaft eintreffen.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Universalversammlung

Art 11

Sofern alle Aktionäre anwesend oder vertreten sind und kein Widerspruch erhoben wird, kann eine Generalversammlung jederzeit ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Formvorschriften als Universalversammlung abgehalten werden. An dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Befugnisse

Art 12

Die Generalversammlung beschliesst ausschliesslich über

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Genehmigung der Jahresrechnung, des Lageberichts (falls gesetzlich erforderlich) und der Konzernrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns nach Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle
- c) Genehmigung der Vergütung für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung gemäss Art. 31 dieser Statuten
- d) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates
- e) Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses
- f) Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
- g) Wahl der Revisionsstelle und gegebenenfalls des Konzernprüfers
- h) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung
- i) Auflösung der Gesellschaft
- j) Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Vorsitz

Art 13

Die Generalversammlung steht unter der Leitung des Präsidenten des Verwaltungsrates oder, wenn er verhindert ist, des Vizepräsidenten oder eines anderen vom Verwaltungsrat bezeichneten Mitglieds.

Protokollführer / Stimmzähler

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht, und für den Fall, dass eine elektronische Abstimmung nicht durchgeführt werden kann, den/die Stimmzähler aus den anwesenden Aktionären und Aktionärsvertretern.

Protokoll

Art 14

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll hält fest:

- a) Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, Aktionärsvertretern und dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden
- b) Beschlüsse und Wahlergebnisse
- c) Begehren um Auskunft und darauf erteilte Antworten
- d) Von den Aktionären zu Protokoll gegebene Erklärungen.
- e) Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Stimmrecht

Art 15

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Stellvertretung

Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung mit schriftlicher Vollmacht durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

Stimmrechtsausweis

Der Verwaltungsrat erlässt die Bestimmungen betreffend Ausweis über Aktienbesitz und Ausgabe von Stimmkarten.

Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Art 16

Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung. Der Verwaltungsrat bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen und kann Vorschriften darüber festlegen.

Beschlussfähigkeit

Art 17

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktien beschlussfähig.

Beschlussfassung

Art 18

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn der Vorsitzende nichts anderes anordnet. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen unter Ausschluss leerer und ungültiger Stimmen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) Änderung des Gesellschaftszwecks
- b) Einführung von Stimmrechtsaktien
- c) Abänderung oder Abschaffung der Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien (Vinkulierung)
- d) Genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung
- e) Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und Gewährung von besonderen Vorteilen
- f) Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts
- g) Verlegung des Sitzes der Gesellschaft
- h) Abberufung von mehr als einem Mitglied des Verwaltungsrates im gleichen Geschäftsjahr
- i) Auflösung der Gesellschaft (mit oder ohne Liquidation)
- j) Ausschüttung einer Naturaldividende
- k) Erhöhung des Aktienkapitals (in allen Fällen).

B. Verwaltungsrat**Mitgliederzahl**

Art 19

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei (3) Mitgliedern.

Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich, abgesehen von der Wahl des Präsidenten sowie der Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses, selbst.

Wahl und Amtsdauer

Art 20

Die Wahl des Verwaltungsratspräsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt einzeln.

Der Verwaltungsratspräsident sowie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf ein Jahr gewählt, wobei die Amtsdauer mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind wiederwählbar.

Erneuerungs- und Ersatzwahlen

Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen erfolgen in der ordentlichen Generalversammlung; ist jedoch die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates durch Tod, Rücktritt oder Abberufung unter drei gesunken, so muss innerhalb einer angemessenen Frist eine ausserordentliche Generalversammlung zur Vornahme von Ersatzwahlen einberufen werden.

Ist das Amt des Verwaltungsratspräsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

Einberufung

Art 21

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, sooft die Geschäfte es erfordern. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Vorsitz

Den Vorsitz des Verwaltungsrates führt der Präsident oder, wenn er verhindert ist, der Vizepräsident.

Sekretär

Der Verwaltungsrat bezeichnet den Sekretär; dieser muss nicht Aktionär sein oder dem Verwaltungsrat angehören.

Beschlussfähigkeit

Art 22

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner im Amt stehenden Mitglieder anwesend ist. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Beschlussfassung des Verwaltungsrates über einen Kapitalerhöhungsbericht und für diejenigen Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen.

Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zirkulationsbeschlüsse

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.

Befugnisse

Art 23

Dem Verwaltungsrat ist die Oberleitung der Gesellschaft und die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung übertragen. Der Verwaltungsrat fasst diejenigen Beschlüsse, die Gesetz oder Statuten nicht anderen Organen der Gesellschaft vorbehalten.

Folgende Beschlüsse sind zwingend dem Verwaltungsrat vorbehalten:

- a) Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen
- b) Festlegung der Organisation
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, soweit dies für die Führung der Gesellschaft notwendig ist
- d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft betrauten Personen
- e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- f) Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts, Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- g) Vornahme von Statutenänderungen nach durchgeführter Kapitalerhöhung
- h) Andere vom Gesetz zwingend dem Verwaltungsrat vorbehaltene Geschäfte
- i) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung
- j) Bestimmung eines Interimsverwaltungsratspräsidenten, von Interimsmitgliedern des Vergütungsausschusses sowie des unabhängigen Stimmrechtsvertreters ad interim für die Dauer bis zum Abschluss der folgenden ordentlichen Generalversammlung bei unterjährig auftretenden Vakanzen im Amt des Verwaltungsratspräsidenten, der Mitglieder des Vergütungsausschusses sowie des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Zeichnungsbefugnis

Der Verwaltungsrat bestimmt die Personen, die die Gesellschaft vertreten und für sie zeichnen, und die Art ihrer Unterschrift. Es gilt das Prinzip der Kollektivunterschrift zu zweien.

Delegation

Der Verwaltungsrat kann, unter Vorbehalt von Art. 23 Abs. 2 dieser Statuten, wichtige Entscheide, für die er zuständig

wäre, der Generalversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten.

Der Verwaltungsrat ist ferner unter Vorbehalt von Art. 23 Abs. 2 dieser Statuten ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder (Delegierte, Ausschüsse) oder an andere natürliche Personen, die nicht Aktionäre sein müssen (Direktoren, Prokuristen oder andere Bevollmächtigte), zu übertragen.

Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Art 24

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete oder befristete Mandats- oder Arbeitsverträge abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr. Eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten. Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können im Falle einer Aufhebung des Arbeitsverhältnisses ein Mitglied der Geschäftsleitung freistellen und/oder eine Aufhebungsvereinbarung schliessen.

Mandate ausserhalb des Konzerns

Art 25

Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als neun (9) zusätzliche Mandate ausserhalb der Vontobel-Gruppe wahrnehmen, wovon nicht mehr als vier (4) zusätzliche in börsenkotierten Unternehmen.

Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als fünf (5) zusätzliche Mandate ausserhalb der Vontobel-Gruppe wahrnehmen, wovon nicht mehr als zwei (2) zusätzliche in börsenkotierten Unternehmen.

Zusätzlich darf ein Mitglied des Verwaltungsrates bis zu zehn (10), ein Mitglied der Geschäftsleitung bis zu sieben (7) Mandate in nicht gewinnstrebenden bzw. gemeinnützigen Rechtseinheiten ausserhalb der Vontobel-Gruppe ausüben.

Nicht unter diese Beschränkungen fallen:

- a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder welche die Gesellschaft kontrollieren
- b) Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierter Gesellschaften wahrnimmt.

Als Mandate im Sinne dieser Bestimmung gelten Tätigkeiten in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen.

Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen bzw. von denen die eine die andere kontrolliert, gelten als ein Mandat. Dasselbe gilt für Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung der Gesellschaft in Ausübung seiner Funktion als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder der Geschäftsleitung bei einer Rechtseinheit ausserhalb der Vontobel-Gruppe oder im Auftrag jener Rechtseinheit oder von dieser kontrollierten Rechtseinheiten wahrnimmt.

Es gelten im Übrigen die Bestimmungen gemäss anwendbarem Organisationsreglement.

Vergütungsausschuss

Art 26

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei (3) nicht exekutiven Mitgliedern. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt, jeweils auf die Dauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Verwaltungsrat bestimmt den Vorsitzenden des Vergütungsausschusses.

Scheiden ein oder mehrere Mitglieder aus oder ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, kann der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte Mitglieder bezeichnen.

Der Vergütungsausschuss hat grundsätzlich die folgenden Aufgaben und Zuständigkeiten in Bezug auf Vergütungsfragen betreffend den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung:

- a) Die Erarbeitung und regelmässige Überprüfung des Entschädigungssystems für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie deren Vorlegung an den Verwaltungsrat zur Beschlussfassung
- b) die Aufsicht über die Einhaltung der Entschädigungsgrundsätze der Gesellschaft und des Konzerns und die Information des Verwaltungsrates bezüglich Entschädigungspolitik und Entschädigungsfragen
- c) die Antragstellung an den Verwaltungsrat betreffend die Beschlussfassung bezüglich der maximalen Gesamtvergütung (fixe und erfolgsabhängige Vergütungen) des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und betreffend die diesbezügliche Antragstellung durch den Verwaltungsrat an die Generalversammlung
- d) die Antragstellung an den Verwaltungsrat betreffend die Antragstellung durch den Verwaltungsrat an die Generalversammlung bezüglich der Anpassungen der vergütungsbezogenen Statutenbestimmungen
- e) die Erstellung des Vergütungsberichts und dessen Vorlegung an den Verwaltungsrat zur Beschlussfassung im Rahmen der Vorgaben der Statuten die Detailregelung der beteiligungsbezogenen Vergütungen (Aktienbeteiligungsplan) und die Festlegung der dafür

massgeblichen Ziele sowie die Überprüfung der Zielerreichung.

Der Verwaltungsrat regelt allfällige weitere Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses in einem Reglement.

C. Revisionsstelle

Revisionsstelle

Art 27

Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen für eine Amtsdauer von einem Jahr. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Vergütungsphilosophie und leitende Prinzipien / Das Entlohnungssystem der Vontobel- Gruppe

Art 28

Die Unternehmenspolitik der Vontobel-Gruppe findet ihre Abbildung auch im Entlohnungskonzept.

Es ist darauf ausgerichtet, die Mitarbeitenden auf allen Stufen zu motivieren, gemeinsame und individuelle Ziele zu erreichen. Dabei steht eine ganzheitliche Betrachtungsweise im Zentrum. Das Vergütungssystem der Vontobel-Gruppe ist derart ausgestaltet, dass die Interessen aller Anspruchsgruppen in hohem Masse in Einklang gebracht werden. Im langfristig ausgerichteten Aktienbeteiligungsplan werden zudem auch Risikoaspekte berücksichtigt. Damit werden für die Mitarbeitenden Anreize zur Förderung des langfristigen Erfolgs und der Stabilität der Vontobel-Gruppe geschaffen, entsprechend den von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA formulierten Grundsätzen.

Das Vergütungssystem der Vontobel-Gruppe hat folgende Ziele: Es unterstützt eine leistungs-, risiko- und teamorientierte Kultur, es fördert das unternehmerische Denken und Handeln bei den Mitarbeitenden, es motiviert die Leistungsträger zu einem langfristigen Engagement im Unternehmen, und es positioniert die Vontobel-Gruppe als konkurrenzfähigen Arbeitgeber.

Grundsätzlich setzt sich die Vergütung an die Mitarbeitenden aus einem fixen und einem erfolgsabhängigen Teil (Bonus) zusammen. Beim erfolgsabhängigen Teil (Cash-Bonus und Bonus-Aktien), der einen kurzfristigen Leistungsanreiz darstellt, werden der Erfolg des Unternehmens, der Erfolg der Organisationseinheit und der individuelle Leistungs- und Ergebnisbeitrag des Mitarbeitenden berücksichtigt.

Als langfristigen Leistungsanreiz richtet die Vontobel-Gruppe zudem einen Teil der Vergütung im Rahmen einer Long-Term-Incentive-Komponente aus. Diese wird in Namenaktien der Vontobel Holding AG (Performance-Aktien) ausgerichtet und unterstützt sowohl die Identifikation mit dem Unternehmen als auch die Ausrichtung auf die vom

Verwaltungsrat festgelegten übergeordneten mittel- bis langfristigen Unternehmensziele.

Vergütungen können durch die Gesellschaft oder durch von der Gesellschaft kontrollierte Gesellschaften geleistet werden, vorausgesetzt, sie werden auf der Stufe der Gesellschaft konsolidiert und in die Abstimmung über die Genehmigung über den betreffenden maximalen Gesamtbetrag einbezogen.

Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates

Art 29

Sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf ein fixes Verwaltungsratshonorar, wobei 50% des definierten Honorars in Aktien ausbezahlt werden, welche drei (3) Jahre gesperrt sind. Die Umrechnung des Barbetrages in Anzahl Aktien erfolgt analog zu den Bestimmungen des Aktienbeteiligungsplans zu 80% des durch den Verwaltungsrat – bzw. soweit an diesen delegiert den Vergütungsausschuss – festgelegten Referenzpreises.

Erfolgsabhängige Vergütungen sind für die Mitglieder des Verwaltungsrates im Grundsatz nicht vorgesehen, können jedoch unter bestimmten Umständen und sofern der Gesamtverwaltungsrat zustimmt, entrichtet werden. In diesen Fällen erfolgt die Zuteilung analog zu Art. 30 dieser Statuten.

Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung

Art 30

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus einer fixen, in bar auszuzahlenden Grundvergütung
- b) aus einer erfolgsabhängigen Vergütung (Bonus), welche zu 50% in bar ausbezahlt wird (Cash-Bonus) und zu 50% in Form von Aktien (Bonus-Aktien)
- c) aus Performance-Aktien.

Für die Auszahlung eines Cash-Bonus und für die Zuteilung von Bonus-Aktien an Mitglieder der Geschäftsleitung unter dem Aktienbeteiligungsplan gelten folgende allgemeine Grundsätze:

- a) Mitglieder der Geschäftsleitung sind verpflichtet, 50% des Bonusbetrags in Form von Bonus-Aktien zu beziehen. Der restliche Bonusbetrag wird bar ausbezahlt.
- b) Die Bonus-Aktien werden zu einem Anrechnungswert von 80% des durch den Verwaltungsrat - bzw. soweit an diesen delegiert den Vergütungsausschuss – festgelegten Referenzpreises abgegeben. Die Anzahl Bonus-Aktien wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.
- c) Die Bonus-Aktien sind während der Sperrfrist von drei Jahren ab Übertragung gesperrt und dürfen während dieser Zeit nicht veräussert, belehnt noch übertragen werden. Nach Ablauf der dreijährigen Sperrfrist kann frei über die Bonus-Aktien verfügt werden.
- d) Die Zuteilung der Bonus-Aktien und die Eigentumsübertragung erfolgen mit sofortigem Stimm- und Dividendenrecht unter Vorbehalt der Eintragung im Aktienbuch.
- e) Bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses bleiben bereits zugewiesene Bonus- Aktien im Besitz der einzelnen Geschäftsleitungsmitglieder und unterliegen weiterhin der Sperrfrist, auch über die Anstellungszeit hinaus. Im

Falle von Invalidität, Tod oder anderen wichtigen Gründen kann der Verwaltungsrat eine Entsperrung der Aktien gewähren.

Der Verwaltungsrat - bzw. soweit an diesen delegiert der Vergütungsausschuss – bestimmt die näheren Bedingungen und Voraussetzungen, einschliesslich einer allfälligen Beschleunigung, Verkürzung oder Aufhebung der Sperrfristen im Fall bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel sowie allfällige Rückforderungsmechanismen.

Nach Ablauf der Performance-Periode von drei (3) Jahren nach der Übertragung der Bonus-Aktien können – falls die bezugsberechtigte Person im ungekündigten Anstellungsverhältnis steht und abhängig vom Geschäftserfolg (Performance) der Gesellschaft – sofort frei verfügbare, nicht gesperrte Performance-Aktien kostenlos zugeteilt werden. Die weiteren Details zu den Performance-Aktien, insbesondere zur Ermittlung des Geschäftserfolgs und der massgebenden Zielgrössen werden vom Verwaltungsrat – bzw. soweit an diesen delegiert durch den Vergütungsausschuss – im Aktienbeteiligungsreglement der Vontobel-Gruppe definiert. Der Verwaltungsrat – bzw. soweit an diesen delegiert der Vergütungsausschuss – bestimmt auch die weiteren Bedingungen und Voraussetzungen der Zuteilung von Performance-Aktien.

Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen

Art 31

Die Generalversammlung stimmt ab über die Genehmigung der Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf:

- a) die maximale Gesamtsumme der fixen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates für die kommende Amtsdauer
- b) gegebenenfalls die maximale Gesamtsumme der erfolgsabhängigen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates (Art. 29 Abs. 2 dieser Statuten) für das vorangegangene abgeschlossene Geschäftsjahr
- c) die maximale Gesamtsumme der fixen Vergütung der Geschäftsleitung für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni eines Kalenderjahrs
- d) die maximale Gesamtsumme der erfolgsabhängigen Vergütung der Geschäftsleitung für das vorangegangene abgeschlossene Geschäftsjahr
- e) die maximale Gesamtsumme für die Performance-Aktien, welche sich auf die Bonus-Aktien des vorangegangenen Geschäftsjahres beziehen und nach drei Jahren möglicherweise den Mitgliedern der Geschäftsleitung zugeteilt werden. Falls die genehmigte Gesamtsumme bei Zuteilung nicht ausreicht, um den vollen Anspruch auf die Zuteilung von Performance-Aktien zu decken, wird über einen allfälligen Mehrbetrag erneut abgestimmt
- f) falls erforderlich, die Antrittsprämien gemäss Art. 32 Abs. 2 dieser Statuten für Mitglieder der Geschäftsleitung zum Ausgleich von durch einen Stellenwechsel erlittenen Nachteilen, sofern diese den Zusatzbetrag gemäss Art. 32 Abs. 1 dieser Statuten übersteigen.

Im Rahmen einer so festgesetzten maximalen Gesamtsumme können die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften unter Vorbehalt der Genehmigung durch die

Generalversammlung Vergütungen ausrichten. Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften ausgerichtet werden.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrags, so hat der Verwaltungsrat innerhalb von sechs Monaten eine neue Generalversammlung einzuberufen und ihr neue Anträge zur Genehmigung der Gesamtbeträge zu unterbreiten.

Zusatzbetrag

Art 32

Soweit neue Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt werden und ihre Stelle bei der Gesellschaft antreten, nachdem die Generalversammlung die maximale Gesamtvergütung der fixen Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das betreffende Geschäftsjahr genehmigt hat, darf für die diesen neuen Mitgliedern auszurichtende Vergütung ein Zusatzbetrag verwendet werden. Der Zusatzbetrag beläuft sich je Vergütungsperiode und je neues Mitglied auf 40% des jeweils letzten genehmigten Gesamtbetrags der maximalen fixen Vergütung der Geschäftsleitung.

Diese zusätzlichen Gesamtvergütungen verstehen sich inklusive allfälliger Abgeltungen von durch den Stellenwechsel erlittenen Nachteilen (Antrittsprämien). Reicht der Zusatzbetrag zum Ausgleich der genannten Nachteile nicht aus, so ist der den Zusatzbetrag übersteigende Betrag der Antrittsprämie im Sinne von Art. 31 Abs. 1 lit. g dieser Statuten der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Diese zusätzliche Gesamtvergütung darf nur verwendet werden, wenn der von der Generalversammlung genehmigte Gesamtbetrag der Vergütungen der Geschäftsleitung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung nicht für fixe Vergütungen der neuen Mitglieder (einschliesslich gegebenenfalls Antrittsprämien) ausreicht. Über den verwendeten Zusatzbetrag stimmt die Generalversammlung nicht ab.

Maximalhöhe Darlehen und Kredite

Art 33

Die Gesellschaft kann einem Mitglied des Verwaltungsrates Kredite und Darlehen zu marktüblichen Konditionen oder allgemein anwendbaren Mitarbeiterkonditionen bis zum Betrag von CHF 50 Millionen gewähren. Die Gesellschaft kann einem Mitglied der Geschäftsleitung Kredite und Darlehen zu marktüblichen Konditionen oder allgemein anwendbaren Mitarbeiterkonditionen bis zum Betrag von CHF 50 Millionen gewähren.

Soweit gesetzlich zulässig, kann die Gesellschaft Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Gerichts- und Anwaltskosten im Zusammenhang mit Klagen, Verfahren oder Untersuchungen zivil-, straf- oder verwaltungsrechtlicher oder anderer Natur, die in einem Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Pflichten oder der Tatsache, dass sie Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung sind oder waren, stehen, bevorschussen.

V. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Jahresrechnung

Art 34

Das Geschäftsjahr wird durch den Verwaltungsrat festgelegt.

Verwendung des Bilanzgewinnes

Art 35

Über den ausgewiesenen Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

VI. Auflösung, Liquidation

Art 36

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschliessen.

Die Liquidatoren werden durch die Generalversammlung gewählt; die Mitglieder des Verwaltungsrates sind wählbar. Wenigstens einer der Liquidatoren muss in der Schweiz wohnhaft und zur Vertretung berechtigt sein.

VII. Bekanntmachungen

Publikationsorgan

Art 37

Publikationsorgan für Bekanntmachungen der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen. Für die Einhaltung gesetzlicher oder statutarischer Fristen ist einzig die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt massgebend.

Mitteilungen an Aktionäre

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre können überdies durch gewöhnlichen Brief an die letzte der Gesellschaft bekanntgegebene Adresse erfolgen. Solche Mitteilungen haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit oder Rechtswirksamkeit der Bekanntmachungen der Gesellschaft.